Der Präsident

des Oberlandesgerichts Köln

Merkblatt

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln

(für Neueinstellungen ab März 2022)

Dieses Merkblatt erläutert grundlegende während des juristischen Vorbereitungsdienstes zu beachtende Bestimmungen und soll zudem Antworten auf häufig gestellte Fragen geben. In Zweifelsfällen (auch hinsichtlich etwa eintretender Gesetzesänderungen) empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Stammdienststelle bzw. der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts.

1. Grundlegende Bestimmungen

Für die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes sind jeweils in der geltenden Fassung maßgeblich:

a) Deutsches Richtergesetz (DRiG) - Erster Teil (zweiter Abschnitt) -
b) Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 09. November 2021.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare finden folgende Vorschriften jeweils in der geltenden Fassung direkte oder entsprechende (§ 7 Abs.1 S. 3 LBG) Anwendung:

- Beamtengesetz für das Land NRW (LBG) mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 1; 38 Beamtenstatusgesetz, §§ 44, 63 bis 65, 75 und 79 LBG

- Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FRUrl NRW) **nur bezüglich der Vorschriften zum Erholungs- und Sonderurlaub**
- Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
- Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz -BEEG)
- Pflegezeitgesetz

Die Gesetze und Verordnungen sind veröffentlicht in der Gesetzessammlung" Rehborn" bzw. "Sartorius".

2. Rechtliche Stellung und Dienstbezeichnung

Der juristische Vorbereitungsdienst wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abgeleistet (§ 30 Abs. 1 JAG NRW). Die Dienstbezeichnung lautet: *"Rechtsreferendarin"* bzw. *"Rechtsreferendar"***.**

Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen und Referendare ist gemäß § 32 Abs. 1 JAG NRW die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem die Referendarin bzw. der Referendar als Stammdienststelle zugewiesen worden ist.

Zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen ist der Präsident des Oberlandesgerichts**.**

3. Stammdienststelle

Für jede Referendarin und jeden Referendar wird ein Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt.

Dies hat u.a. reisekostenrechtliche Bedeutung. Referendarinnen und Referendare, die einer anderen Ausbildungsstelle als ihrer Stammdienststelle überwiesen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. Dies gilt nicht,

wenn die Zuweisung zur Ausbildungsstelle lediglich **auf Wunsch** der Referendarin oder des Referendars erfolgt ist. Näheres ist der *Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung* zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

4. Schriftverkehr

Alle Eingaben, Gesuche und dergleichen sind **auf dem Dienstwege** einzureichen, d.h. zunächst bei der Stammdienststelle. Von dieser werden sie – falls erforderlich – dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zugeleitet. Für diesen Fall ist das Schreiben zweifach beizufügen.

5. Ablauf und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate (§§ 5 b DRiG, 35 JAG NRW).

a. Praktische Ausbildung

Die Referendarinnen und Referendare werden gemäß § 35 Abs. 2 JAG NRW in der Praxis ausgebildet:

1. fünf Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (Nr. 1); die Ausbildung kann bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit stattfinden (§ 35 Abs. 3 JAG NRW);
2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen (Nr. 2);
3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde (Nr. 3); die Ausbildung kann bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden (§ 35 Abs. 3 JAG NRW);
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Nr. 4); die Ausbildung kann bis zu drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (§ 35 Abs. 3 JAG NRW);
5. vier Monate nach Wahl bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (Nr. 5).

Von der Reihenfolge der in Nrn. 3-5 genannten Stationen kann der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

Die Ausbildung in der Zivilstation kann nach Wahl der Referendarinnen und Referendare bis zu zwei, die Ausbildung in der Straf- und der Verwaltungsstation bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden (§ 35 Abs. 4 S. 1 JAG NRW).

Die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation kann nach Wahl der Referendarinnen und Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden (§ 35 Abs. 4 S. 2 JAG NRW). Die außerhalb der Wahlstation im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten (§ 35 Abs. 4 S. 3 JAG NRW).

Die Ausbildungsstelle der Wahlstation muss spätestens bis zwei Monate vor Beginn der Ausbildung benannt werden. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung (§ 36 Abs. 2 S. 2 JAG NRW).

Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen und Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 35 Abs. 6 JAG NRW).

Eine Zuweisung von Referendarinnen und Referendaren im Rahmen der Rechtsanwaltsstation, der Wahlstation und des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu einer Ausbilderin oder einem Ausbilder außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgt grundsätzlich nur unter der Voraussetzung, dass die Ausbilderin bzw. der Ausbilder zuvor eine Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzvergütungen abgegeben hat. Ein entsprechendes Merkblatt sowie den Vordruck erhalten Sie von Ihrer Stammdienststelle oder auf der Internetseite unter: http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/005_jur_vorbereitung_von-a-z/zw_ref-abt_z/zusatzverguetung/index.php.

b. Arbeitsgemeinschaften

Die praktische Ausbildung wird von folgenden Arbeitsgemeinschaften begleitet (§ 43 JAG NRW):

1. während der ersten 5 Monate von einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks, die mit einem einmonatigen Einführungslehrgang beginnt (§ 37 Abs. 2 S. 1 JAG NRW),

2. während des 6. bis 8. Monats von einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks, die mit einem einwöchigen Einführungslehrgang beginnt (§ 37 Abs. 2 S. 1 JAG NRW),
3. während des 9. bis 11. Monats von einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung,
4. während des 12. bis 20. Monats von einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

Im Falle eines Auslandsaufenthalts nach § 35 Abs. 4 JAG NRW findet eine Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt (§ 43 Abs. 4 S. 1 JAG NRW).

c. Ausbildungslehrgänge

Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden (§ 37 Abs. 1 JAG NRW).

d. Pflichtarbeiten und Klausuren

Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (Pflichtstationen) ist in den Ausbildungsplänen eine Mindestzahl von Pflichtarbeiten festgesetzt. Die Arbeiten sind nach näherer Weisung der Ausbilderin oder des Ausbilders anzufertigen; sie werden nach Begutachtung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zurückgegeben.

Alle während der Zugehörigkeit zu den Arbeitsgemeinschaften ausgegebenen Klausuren sind mitzuschreiben; sie werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter begutachtet.

e. Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Rechtzeitig vor Beendigung eines Ausbildungsabschnitts – die genauen Fristen werden jeweils bei der vorhergehenden Zuweisung mitgeteilt – ist die Überweisung in den nächsten Abschnitt von der Referendarin oder dem Referendar auf dem Dienstweg zu beantragen.

In den Gesuchen um Zuweisung zu einer Wahlstelle sowie zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ist die gewünschte Ausbildungsstelle – jeweils samt vollständiger Anschrift – anzugeben. Außerdem ist deren Ausbildungsbereitschaft zu versichern. Bei Wahl einer ausländischen Ausbildungsstelle hat diese ihre Ausbildungsbereitschaft schriftlich zu bestätigen. Bei privaten Ausbildungsstellen ist

die Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzvergütungen beizufügen.

Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint (§ 41 Abs. 2 JAG NRW). Bei der Benennung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts wird die Eignung angenommen, wenn diese/r in die Liste der für die Ausbildung zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen ist.

Zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts ist der Dienst – vorbehaltlich einer anderen Absprache mit der Ausbilderin / dem Ausbilder – spätestens um 9.00 Uhr des ersten in den Ausbildungsabschnitt fallenden Werktags anzutreten. Das gleiche gilt bei einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (etwa durch Erkrankung oder Beurlaubung) für den ersten auf den Wegfall der Unterbrechung folgenden Werktag. Wird die Ausbilderin oder der Ausbilder nicht angetroffen, so ist die Anweisung der ausbildungsleitenden Stelle einzuholen.

f. Zeugnisse

Die nach Abschluss der einzelnen Ausbildungsstationen zu erstellenden Zeugnisse und die Zeugnisse über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften werden zunächst bei der Stammdienststelle gesammelt und später dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übersandt.

Vor Aufnahme in die Personalakten erhalten die Referendarinnen und Referendare von den Zeugnissen Kenntnis gemäß §§ 7 Abs. 1, 92 LBG.

g. Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ein Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer kann gemäß § 35 Abs. 5 JAG NRW auf die Ausbildung angerechnet werden.

Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin / einem Rechtsanwalt oder der Wahlstation (§ 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 3-5 JAG NRW) besteht die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von drei Monaten bei der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgebildet zu werden.

Die Semester beginnen jeweils zum 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres und dauern 3 Monate. Bewerbungen für das Sommersemester sind jeweils bis zum 30.12. des Vorjahres, Bewerbungen für das Wintersemester bis zum 30.06. des laufenden Jahres an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Diese nimmt auch die Zuweisung vor. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt.

Weitere Informationen finden Sie auf dem von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften herausgegebenen Merkblatt und auf deren Homepage (https://www.uni-speyer.de).

6. Das Prüfungsverfahren

Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus (§ 51 JAG NRW).

- Im 21. Ausbildungsmonat sind acht schriftliche Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1-4 JAG NRW) beziehen, anzufertigen. Wegen der näheren Einzelheiten, auch zu den Folgen der Nichtablieferung oder nicht rechtzeitigen Ablieferung einer oder mehrerer Klausuren, wird auf §§ 56, 20, 21 JAG NRW verwiesen.
- Die mündliche Prüfung findet alsbald nach Beendigung der Ausbildung statt. Sie besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (§ 51 Abs. 3-5 JAG NRW).
- Bei Anreisen zu Klausurterminen von einer Wahlstation außerhalb Nordrhein-Westfalens (auch bei Wahlstationen im Ausland) können nur in begrenztem Umfang Reisekosten erstattet werden. Einzelheiten sind bei der Stammdienststelle zu erfahren.
- Referendarinnen oder Referendare, die wegen einer Körperbehinderung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den Arbeitsgemeinschaften und in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Schreibverlängerung bzw. die Zulassung technischer Hilfsmittel benötigen, sollten sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ggf. schon zu Beginn des Vorbereitungsdienstes zum Zwecke der Abstimmung solcher Ausgleichsmaßnahmen an die Referendarabteilung ihrer Stammdienststelle wenden.

7. Wichtige Informationen zum Vorbereitungsdienst

a. Dienstunterbrechungen/ Krankheit

Sind Referendarinnen oder Referendare verhindert, zum Dienst zu erscheinen, haben sie dies **spätestens am darauffolgenden Tag** gegenüber der Beschäftigungsstelle zu begründen.

Bei einer Erkrankung von mehr als dreitägiger Dauer ist der Stammdienststelle unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses Attest soll Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten. **Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist ebenfalls auf dem Dienstweg anzuzeigen.** Falls die Dienstunfähigkeit in Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies anzuzeigen.

Das *Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall* findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. **Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht gemäß § 3 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Vorbereitungsdienstes**. Somit haben Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Falle einer Erkrankung während des zu Beginn ihrer Ausbildung stattfindenden zivilrechtlichen Einführungslehrgangs keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Unterhaltsbeihilfe.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe zur Folge und kann zu einer Entlassung führen.

Bei Verhinderung der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft in jedem Falle die Referendarabteilung der Stammdienststelle schriftlich zu verständigen.

Erkrankungen während des Prüfungsverfahrens (zwischen dem Ende des letzten Ausbildungsabschnitts und der mündlichen Prüfung), sind ebenfalls der Referendarabteilung der Stammdienststelle anzuzeigen.

b. Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Änderungen des Familienstandes sowie der Erwerb eines akademischen Grades sind unaufgefordert auf dem Dienstweg anzuzeigen. Entsprechende Nachweise sind in öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Die Änderung einer Anschrift ist ebenfalls auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die zugleich für die Höhe der Unterhaltsbeihilfe bedeutsam sind, sind die entsprechenden Nachweise **zusätzlich** unmittelbar dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein - Westfalen vorzulegen. Im Übrigen siehe Buchst. d).

c. Erholungsurlaub

Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub entsprechend der *Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Ur-*

laubsverordnung NRW – FRUrl NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Referendarinnen und Referendare, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub.

Das Land hat als Arbeitgeber Ihnen gegenüber eine Fürsorgepflicht. Es liegt daher im beiderseitigen Interesse, dass Sie den Ihnen zustehenden Urlaub in Anspruch nehmen. Auch für die Examensvorbereitung ist die Erhaltung Ihrer Gesundheit wichtig.

Erholungsurlaub kann zu folgenden Zeiten **nicht** erteilt werden:

- während der ersten drei Ausbildungsmonate (Ausnahme: Prüfungstermine im Verbesserungsversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung)
- während der Einführungslehrgänge
- während der Zeit der Fertigung der Aufsichtsarbeiten gem. § 51 Abs.1, 53 JAG NRW

Erholungsurlaub soll nicht für einzelne Tage erteilt werden, wenn an diesen Tagen Arbeitsgemeinschaften stattfinden.

Da nach § 32 Abs. 4 JAG NRW Erholungsurlaub stets auf jenen Ausbildungsabschnitt anzurechnen ist, in dem sich die Referendarin bzw. der Referendar zur Zeit des Urlaubs befindet, soll er so genommen werden, dass auf den ersten Ausbildungsabschnitt (Zivilgericht) höchstens drei Wochen, ansonsten auf dreimonatige Ausbildungsabschnitte höchstens zwei Wochen und auf längere Ausbildungsabschnitte höchstens ein Monat Erholungsurlaub anzurechnen sind. In Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der Stammdienststelle kann ggf. auch weiterer Urlaub genommen werden.
Abweichend hiervon kann in der Wahlstation und vor der mündlichen Prüfung außerhalb einer Station unbegrenzt Erholungsurlaub genommen werden.

Das Urlaubsgesuch soll grundsätzlich von der Ausbilderin oder dem Ausbilder abgezeichnet werden.

Von Ausnahmen abgesehen, die von der Referendarin oder dem Referendar im Einzelfall zu begründen und erforderlichenfalls gegenüber der Stammdienststelle glaubhaft zu machen sind, soll Erholungsurlaub von **weniger als einer Woche** nicht erteilt werden, wenn in dem betroffenen Zeitraum Arbeitsgemeinschaften stattfinden.

Urlaub darf nicht vor Bewilligung durch die Stammdienststelle angetreten werden.

Urlaub, der nicht innerhalb von fünfzehn Monaten nach Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt (§ 19 Abs. 2 FrUrl NRW). Eine „Auszahlung“

dieser Urlaubstage erfolgt nicht. Da Sie ausreichend Möglichkeit haben, Urlaub zu nehmen, wird auch im Übrigen nicht genommener Urlaub nicht vergütet.

Erholungsurlaub für das dritte Jahr des Vorbereitungsdienstes muss spätestens einen Monat nach Beendigung des 24. Ausbildungsmonats erteilt und bis zu dem Tag vor der mündlichen Prüfung genommen sein.

Erholungsurlaub für die Zeit nach den Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung kann **nur unter dem Vorbehalt** bewilligt werden, dass die Examensklausuren termingerecht abgewickelt werden können.

d. Unterhaltsbeihilfe / Zusatzvergütung

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach der *Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare*.

Der Unterhaltsbeihilfeanspruch entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tag des Dienstantritts an. Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung durch das *Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen* (im Folgenden: LBV; Postanschrift: LBV, 40192 Düsseldorf). Die Zahlung kann erst veranlasst werden, wenn ein Geldinstitut und ein Gehaltskonto, das auf den Namen der Referendarin oder des Referendars lauten muss, benannt wurde.

Jeder Zahlungsempfänger wird bei dem LBV unter einer "LBV - Personalnummer" geführt, die ihm wenige Wochen nach dem Dienstantritt mitgeteilt wird. In allen Schreiben an das LBV ist sodann diese Personalnummer anzugeben. Ansonsten ist eine Bearbeitung nicht möglich. Jeder Zahlungsempfänger ist zudem verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die auf die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe oder auf deren Höhe von Einfluss sein könnten (z.B. Änderung des Familienstandes infolge Eheschließung, Geburt eines Kindes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Tod des Ehegatten oder Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst oder einer dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Tätigkeit unter Angabe der Anschrift der Dienststelle bzw. des Arbeitgebers, Änderung der Wohnungsanschrift sowie Änderung des Gehaltskontos), unmittelbar dem LBV, ggf. unter Beifügung entsprechender Urkunden, mitzuteilen. Wegen der in diesen Fällen gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestehenden weiteren Mitteilungspflicht vgl. Ziffer 7.b.

Soll eine Referendarin oder ein Referendar von seiner Ausbildungsstelle eine Zusatzvergütung erhalten, so darf die Zusatzvergütung nicht unmittelbar an die Referendarin oder den Referendar ausgezahlt werden, sondern sie muss auf ein

speziell für die Referendarin oder den Referendar eingerichtetes Konto beim Landesamt für Besoldung und Versorgung überwiesen werden. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die Referendarinnen und Referendare auskehren. Hierzu wird der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe pauschal in Höhe von 25 Prozent der Zusatzvergütung gekürzt. Referendarinnen und Referendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung – bei späterer Kenntnis unverzüglich – über die beabsichtigte Zusatzvergütung die Stammdienststelle zu informieren. Entgelte für eine Nebentätigkeit werden von einer bestimmten Höhe an auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet (§ 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare). Dies gilt auch für eine von der Ausbildungsstelle gezahlte Zusatzvergütung.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit der Verkündung über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung (§ 31 Abs. 1 JAG NRW). Mit Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses endet auch der Anspruch auf Zahlung der Unterhaltsbeihilfe.

Gemäß § 5 der *Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare* kann bei Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung die Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 v. H. gekürzt werden.

Eine jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) sowie Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

Auch das *Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall* in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Ziffer 7.a. verwiesen.

Im Falle einer Schwangerschaft besteht für Rechtsreferendarinnen **kein Anspruch** auf Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe während der Schutzfrist **nach beamtenrechtlichen Regelungen**. Gem. § 20 Mutterschutzgesetz ist das Land lediglich verpflichtet, die Differenz zwischen dem durch die Krankenkasse gewährten Mutterschaftsgeld und der Unterhaltsbeihilfe zu zahlen.

e. Nebentätigkeit/ Immatrikulation

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit oder zur Fortsetzung einer Tätigkeit neben dem Vorbereitungsdienst bedarf es der **vorherigen** Genehmigung des Präsidenten des

Oberlandesgerichts (§§ 7 Abs.1, 49, 57 LBG, § 6 NtV). Genehmigungsanträge sind **rechtzeitig** vor Beginn der Nebentätigkeit mit näherer Angabe über Arbeitgeber, Art und Umfang der auszuführenden Tätigkeit, über Arbeitszeit und über die Vergütung **– unter Verwendung des anliegenden Vordrucks –** auf dem Dienstweg einzureichen.

Wegen der Anrechnung eines Entgelts auf die Unterhaltsbeihilfe wird auf § 3 der *Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare* verwiesen (Anrechnung, soweit das Entgelt den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich etwaiger Familienzuschläge um das Zweifache übersteigt).

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sind der Arbeitgeber der Nebentätigkeit mit Namen und Anschrift und das vereinbarte Entgelt auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bekannt zu geben.

Die Durchführung eines Hochschulstudiums (auch als Gasthörer) während des Vorbereitungsdienstes ist der Stammdienststelle anzuzeigen. Das Studium kann untersagt werden, wenn es den Vorbereitungsdienst beeinträchtigt (§§ 7 Abs. 1, 51 Abs. 2 LBG). Einer Genehmigung bedarf es nicht.

f. Sozialversicherungspflicht

Referendarinnen und Referendare unterliegen der Sozialversicherungspflicht und erhalten deshalb keine Beihilfe im Krankheitsfall. Für die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes müssen sie daher gesetzlich krankenversichert sein.

Die Versicherer benötigen in aller Regel die folgenden Angaben:

a) Arbeitgeber: Land NRW

b) Ansprechpartner: Referendarabteilung der Stammdienststelle (Landgericht)

c) Arbeitgeberbetriebsnummer:

LG Aachen	300 16 626
LG Bonn	320 64 128
LG Köln	380 02 455

Referendarinnen und Referendare sind gemäß §§ 32 Abs. 3 JAG, 5 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst kommt ggf. eine Nachversicherung in Betracht. Auf die Möglichkeit der Nachversicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und der hiermit verbundenen Einjahresfrist (§ 186 SGB VI) wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung (die auch die Krankenversicherung umfasst) erst mit dem *Dienstantritt* erfolgt. Dies ist von Bedeutung, wenn der Dienst *nicht* auf den ersten eines Monats fällt.

Zu beachten ist, dass Referendarinnen und Referendare bereits vor der Beendigung des Vorbereitungsdienstes eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer Beschäftigung entfalten müssen. Außerdem begründet § 38 SGB III für Personen, deren Ausbildungsverhältnis endet, die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Aus diesem Grund wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Eine verspätete Meldung würde zur Verhängung einer Sperrzeit führen, während derer der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7, Abs. 6 SGB III).

g. Nutzung von privaten Computern für dienstliche Zwecke

Bei der Nutzung von privaten Computern (PCs, Laptops) sind die personenbezogenen Daten im Hinblick auf die auch für Referendarinnen und Referendare geltende Schweigepflicht und aus Gründen des Datenschutzes unmittelbar nach der Aktenbearbeitung zu löschen.

h. Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für dienstliche Zwecke

Sollte aus triftigen Gründen für Dienstfahrten ein privates Kraftfahrzeug benutzt werden, ist zu beachten, dass im Fall eines Verkehrsunfalls durch das Land Sachschadenersatz in Höhe von höchstens 300 € gewährt werden kann, da der Arbeitgeber (Land NRW) grundsätzlich unterstellt, dass für jedes private Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht. Rechtliche Grundlage ist das Landesreisekostengesetz (LRKG). Hiernach sind mit der Wegstreckenentschädigung für die aus triftigen Gründen bei Dienstfahrten eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von 300 € abgegolten (§ 5 Abs. 1 S. 2 LRKG, VV zu § 5 LRKG).

i. Fortbildungsveranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen für Referendarinnen und Referendare, insbesondere zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. juristische Rhetorik, Mediation, Verhandlungsmanagement, Zeugenbefragung), bietet die Justizakademie NRW (August-Schmidt-Ring 20, 45665 Recklinghausen, Telefon: 02361/481-0, Fax: 02361/481-141, E-Mail: poststelle@jak.nrw.de, **www.jak.nrw.de**) und z.B. das an der Universität zu Köln angesiedelte Institut „CENTRAL – Center for the Training of Lawyers“ an (Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, **www.central-koeln.de**).

Über das Weiterbildungsangebot der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer können Sie sich im Internet unter https://www.uni-speyer.de informieren.

8. Weitere Informationen

Weitere Beratung und Informationen erteilen:

- die Referendarabteilung der Stammdienststelle (Landgericht)
- die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts Köln. Insoweit wird auch auf die Homepage des Oberlandesgerichts verwiesen (*www.olg-koeln.nrw.de*; Stichwort *Referendarabteilung*)

Darüber hinaus halten das Landesjustizprüfungsamt und die Abteilung V des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Informationen über die juristische Ausbildung und die Staatsprüfungen unter der Adresse https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/index.php bereit.

Stand: Januar 2025